



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Susanne Kurz, Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 29.12.2020

Ermittlungs- und Strafverfahren im Umfeld der Hochschule für Musik und Theater in München

Medial bekannt geworden sind die Strafverfahren gegen Dr. Siegfried Mauser, den früheren Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater in München, und gegen Prof. Hans-Jürgen von Bose (vgl. auch Drs. 17/23111). Offen ist, inwieweit die Staatsanwaltschaft Hinweisen aus der Hochschule auf weitere Straftaten nachgegangen ist. Auch aus den Akten der bisherigen Ermittlungs- und Strafverfahren ergeben sich Hinweise auf weitere Straftaten.

Falls Fragen aufgrund des Datenschutzes nicht beantwortet werden können, bitten wir um anonymisierte Beantwortung.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Anzeigen und Hinweise auf Straftaten im Zusammenhang mit der Hochschule für Musik und Theater in München und deren Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen gab es im Zeitraum ab 1990 bis heute (sollte für diesen Zeitraum keine vollständige Aufzählung möglich sein, dann bitte für die Zeiträume, für die es möglich ist, eine vollständige Aufzählung und für die anderen zumindest die noch eruierbaren Fälle aufzuführen)? 3
- 1.2 Welche Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Hochschule für Musik und Theater in München und deren Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen gab es im Zeitraum ab 1990 bis heute (sollte für diesen Zeitraum keine vollständige Aufzählung möglich sein, dann bitte für die Zeiträume, für die es möglich ist, eine vollständige Aufzählung und für die anderen zumindest die noch eruierbaren Fälle aufzuführen)? 3
- 1.3 Zu welchen Ergebnissen führten diese Hinweise, Anzeigen, Ermittlungs- und Strafverfahren jeweils (bitte Begründung angeben)?..... 3

- 2.1 Wie viele Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Theater in München sind als mögliche Täterinnen und Täter von Hinweisen und Anzeigen betroffen gewesen? 5
- 2.2 Wie viele Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Theater in München sind als mögliche Täterinnen und Täter von Ermittlungs- und Strafverfahren betroffen gewesen? 5
- 2.3 Welche Fälle betreffen die Ballettakademie? 5

- 3.1 Gibt es in Akten der Ermittlungsbehörden Hinweise auf weitere mögliche Straftaten? 5
- 3.2 Ergaben sich aus Zeugenaussagen Hinweise auf weitere mögliche Straftaten? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.3	Wie wurde diesen Hinweisen jeweils nachgegangen (bitte Begründung angeben)?	5
4.1	Sind der Staatsanwaltschaft Videos von eventuell strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater München bekannt?	5
4.2	Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Täterinnen und Täter oder weitere Opfer?	5
4.3	Wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen (bitte Begründung angeben)?	5
5.1	Wurde der Vorschlag der Holzheid-Kommission zur Erstellung einer erneuten Umfrage zu sexueller Belästigung an der Hochschule aufgenommen und sind entsprechend hierzu bereits Planungen im Gange?	6
5.2	Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund des Ergebnisses der ersten Umfrage an der Hochschule Ermittlungen oder Vorermittlungen aufgenommen, um herauszufinden, welche Person vergewaltigt worden ist, welchen Personen Nachteile angedroht worden sind, wenn sie Annäherungsversuchen nicht nachgeben, welche Personen zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sind und welchen Personen Genitalien gezeigt wurden (bitte begründen)?	6
6.1	Ist der Staatsanwaltschaft der Vorwurf bekannt, dass eine Studentin, mit der ein Professor der Hochschule eine langjährige Beziehung geführt hat und die in dessen Haus lebte, laut Medienberichten sexuelle Übergriffe über sich ergehen lassen musste und/oder von dem Professor in die Prostitution vermittelt wurde?	6
6.2	Wie bewertet die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf strafrechtlich?	6
6.3	Gibt es Hinweise, wer die „Freier“ dieser Studentin gewesen sind?.....	6
7.1	Wurden bei der Hausdurchsuchung eines beschuldigten Professors der Hochschule für Musik und Theater verfassungsfeindliche Symbole gefunden?	6
7.2	Welche strafrechtlichen oder disziplinarischen Folgen hatten diese Funde?	6
7.3	Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen der Erklärung des Gerichts, die Mengen an Drogen, die beim beschuldigten Professor gefunden wurden, seien nur knapp über einer geringfügigen Menge, während die Staatsanwaltschaft davon spricht, mülltütenweise Medikamente und Drogen aus dem Haus getragen zu haben?	6
8.1	Welche disziplinarischen Verfahren wurden gegen Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater in München aufgrund dieser Vorfälle durchgeführt?.....	7
8.2	Was war jeweils das Ergebnis dieser Verfahren (bitte begründen)?	7
8.3	In welchen Fällen wurde kein disziplinarisches Verfahren durchgeführt (bitte begründen)?	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 05.02.2021

- 1.1 Welche Anzeigen und Hinweise auf Straftaten im Zusammenhang mit der Hochschule für Musik und Theater in München und deren Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen gab es im Zeitraum ab 1990 bis heute (sollte für diesen Zeitraum keine vollständige Aufzählung möglich sein, dann bitte für die Zeiträume, für die es möglich ist, eine vollständige Aufzählung und für die anderen zumindest die noch eruierbaren Fälle auführen)?
- 1.2 Welche Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Hochschule für Musik und Theater in München und deren Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen gab es im Zeitraum ab 1990 bis heute (sollte für diesen Zeitraum keine vollständige Aufzählung möglich sein, dann bitte für die Zeiträume, für die es möglich ist, eine vollständige Aufzählung und für die anderen zumindest die noch eruierbaren Fälle auführen)?
- 1.3 Zu welchen Ergebnissen führten diese Hinweise, Anzeigen, Ermittlungs- und Strafverfahren jeweils (bitte Begründung angeben)?

In den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften, den vorhandenen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistiken bzw. in der Strafverfolgungsstatistik werden Ermittlungsverfahren der in Fragen 1.1 und 1.2 bezeichneten Art nicht gesondert erfasst. Eine vollständige Aufzählung dieser Fälle ist daher nicht möglich. Eine bei der Staatsanwaltschaft München I durchgeführte Abfrage, welche Verfahren den Staatsanwälten dort noch erinnerlich sind, und ein Beitrag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ergaben folgende Fälle:

- a. Die Staatsanwaltschaft München I leitete am 29. Dezember 2014 aufgrund einer Strafanzeige der Geschädigten, der Schwester eines Studierenden, ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Professor für Komposition an der Hochschule für Musik und Theater ein. Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens waren der Verdacht von drei Fällen der Vergewaltigung während einer ca. neunmonatigen Beziehung von Herbst 2006 bis Sommer 2007 in München sowie unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln. Am 30. Dezember 2014 hat die Staatsanwaltschaft München I wegen dieses Sachverhalts Anklage erhoben. Mit Urteil vom 10. Dezember 2020 des Landgerichts München I wurde der Angeklagte vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen. Wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln wurde er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Nebenklägerin und die Staatsanwaltschaft München I haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt.
- b. Während der Ermittlungen im vorgenannten Verfahren meldete sich eine Zeugin, eine Professorin an der Hochschule für Musik und Theater, bei der Polizei und erstattete Anzeige gegen den ehemaligen Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München. Bei der Staatsanwaltschaft München I wurde am 30. Juli 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung eingeleitet. Im Laufe der Ermittlungen wurde ein weiterer Fall der sexuellen Nötigung zum Nachteil einer weiteren Dozentin der Musikhochschule bekannt. Wegen dieser beiden Vorwürfe erhob die Staatsanwaltschaft München I Anklage zum Amtsgericht München – Schöffengericht. Mit Urteil vom 13. Mai 2016 wurde der Angeklagte wegen eines Falls der sexuellen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Übrigen wurde er freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wurde dieser durch das Landgericht München I am 26. April 2017 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung verurteilt. Der Teilfreispruch wurde durch das Berufungsgericht bestätigt. Dieses Urteil ist seit dem 27. September 2018 rechtskräftig.
- c. Aufgrund der Berichterstattung in den Medien über das unter b genannte Strafverfahren meldeten sich zwei weitere Zeuginnen, zwei ehemalige Bewerberinnen für eine Stelle als Referentin bzw. für einen Lehrauftrag an der Hochschule für Musik

- und Theater, und erstatteten gegen den früheren Präsidenten ebenfalls Anzeige wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung mit Gewalt. Am 12. Mai 2016 wurde daraufhin bei der Staatsanwaltschaft München I ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung eingeleitet. Das Verfahren betraf Vorfälle im September/Oktober 2004 sowie im Herbst 2007, im Februar 2009 und im Juni 2013. Am 5. Dezember 2016 wurde gegen den früheren Präsidenten der Hochschule eine weitere Anklage zur Großen Strafkammer des Landgerichts München I erhoben wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung in Tateinheit mit drei Fällen der sexuellen Nötigung. Mit Urteil des Landgerichts München I vom 15. Mai 2018 wurde der Angeklagte wegen sexueller Nötigung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt und im Übrigen freigesprochen. Das Urteil wurde am 9. Oktober 2019 rechtskräftig, da der Bundesgerichtshof die Revisionen des Angeklagten, der Nebenklage und der Staatsanwaltschaft verwarf. Aus den beiden Verurteilungen wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten gebildet.
- d. Im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung wurde am 31. August 2018 durch eine Zeugin außerhalb der Hochschule ein weiterer Vorfall zur Anzeige gebracht. Gegenstand des Verfahrens war ein körperlich und verbal übergriffiges Verhalten des ehemaligen Präsidenten der Hochschule im Rahmen eines gemeinsamen Restaurantbesuchs anlässlich einer fachlichen Besprechung. Nach der damaligen Rechtslage war das angezeigte Verhalten als Beleidigung strafbar, ggf. in Tateinheit mit (fahrlässiger) Körperverletzung. Da bereits bei Anzeigeerstattung Verfolgungsverjährung eingetreten war, wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.
- e. Aufgrund der Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks und verschiedener anderer Medien über einen „dritten Verdachtsfall von sexueller Belästigung“ im Juli 2018 leitete die Staatsanwaltschaft München I am 27. Juli 2018 ein Vorermittlungsverfahren wegen möglicher weiterer Sexualdelikte ein. In einer anonymisierten Umfrage an der Hochschule hatte ein Hinweisgeber mitgeteilt, eine Studentin sei von einem Professor der Hochschule zu sexuellen Handlungen aufgefordert worden. Als sie diese abgelehnt habe, seien ihr berufliche Konsequenzen angedroht worden; überdies sei sie in einer Prüfung als einzige mit einer schlechten Note bewertet worden. Nachdem der von diesen Angaben betroffene Professor ermittelt werden konnte, wurde gegen ihn am 21. Dezember 2018 ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter Nötigung eingeleitet. Der Vorfall, welcher im Frühjahr 2013 stattgefunden haben soll, stellte sich nach der Aussage der betroffenen Studentin je-doch anders dar. Weder sei sie zu sexuellen Handlungen aufgefordert worden noch sei sie mit einer schlechten Note bewertet worden. Bei dem Hinweis in der anonymen Umfrage habe es sich offenbar um ein Missverständnis gehandelt. In Anbetracht dieser Zeugenaussage konnte kein Tatnachweis geführt werden. Im Übrigen wäre hinsichtlich einer etwaigen Straftat wegen – nach damals geltender Rechtslage – versuchter Nötigung Verjährung eingetreten, sodass das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.
- f. Am 15. Dezember 2020 erstattete der Präsident der Hochschule für Musik und Theater im Hinblick auf Äußerungen eines Professors der Hochschule in einem Blog Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München I. In diesem Blog heißt es, der Professor der Hochschule wisse von Vergewaltigungen; die Betroffenen würden jedoch schweigen. Die Staatsanwaltschaft München I leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt ein. Die Ermittlungen dauern an.
- g. Gegen drei Zeuginnen in den unter b und c genannten Verfahren wurden Anzeigen wegen falscher Verdächtigung erstattet, ebenso gegen einen Professor der Musikhochschule wegen des Vorwurfs der falschen Versicherung an Eides statt und Verleumdung. Alle Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft München I gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- h. Am 7. August 2018 wurde gegen einen Angehörigen der Verwaltung der Hochschule für Musik und Theater Anzeige erstattet wegen des Vorwurfs, in den Jahren 2013 bis 2017 nicht verbrauchte Zuwendungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) nicht zurücküberwiesen zu haben. Ein diesbezüglich eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde am 24. Mai 2020 gemäß § 153 StPO eingestellt, da nach Abschluss der Ermittlungen kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben war und die Schuld des geständigen, nicht vorbestraften Beschuldigten als gering anzusehen war. Die nicht verbrauchten Zuwendungen wurden am 26. April 2019 vollständig an den DAAD zurücküberwiesen.

- i. Gegen zwei Mitglieder der Hochschule wurden Strafanzeigen wegen Untreue (§ 266 StGB) erstattet. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft München I bezüglich des einen Beschuldigten teilweise gemäß § 170 Abs. 2 StPO und teilweise gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage und bezüglich des anderen Beschuldigten gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.
- j. Im Jahr 2020 wurde von einer Privatperson bei der Staatsanwaltschaft Berlin Strafanzeige wegen Missbrauchs von Titeln gegen ein ehemaliges Mitglied der Hochschule gestellt. Das diesbezüglich eingeleitete Ermittlungsverfahren ist nach Kenntnis der Hochschule für Musik und Theater noch nicht abgeschlossen.
- k. Im Jahr 2020 gab es Hinweise gegen einen Dozenten der Hochschule für Musik und Theater wegen Arbeitszeitbetruges. Die Hochschule prüft derzeit den Vorgang; eine Strafanzeige wurde bislang nicht erstattet, da bisher keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen.
- l. Ende des Jahres 2020 ging ein anonymer Hinweis beim Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater ein, eine Lehrperson würde mit Studierenden illegale Drogen konsumieren. Die Hochschulleitung geht diesem anonymen Vorwurf derzeit nach. Eine Strafanzeige wurde bislang nicht erstattet, da sich bisher keine Hinweise darauf ergeben haben, dass der anonyme Vorwurf zutrifft.

2.1 Wie viele Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Theater in München sind als mögliche Täterinnen und Täter von Hinweisen und Anzeigen betroffen gewesen?

In den zu Frage 1 unter a bis e und g bis l dargestellten Fällen wurden insgesamt zwölf Personen als mögliche Täter benannt. In dem unter f dargestellten Fall wurde der Vorwurf nicht auf eine bestimmte Person konkretisiert.

2.2 Wie viele Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Theater in München sind als mögliche Täterinnen und Täter von Ermittlungs- und Strafverfahren betroffen gewesen?

Zehn Personen. In den beiden zu Frage 1 unter k und l dargestellten Fällen wurde bislang kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2.3 Welche Fälle betreffen die Ballettakademie?

Der zu Frage 1 unter l aufgeführte anonyme Hinweis betrifft die Ballettakademie.

- 3.1 Gibt es in Akten der Ermittlungsbehörden Hinweise auf weitere mögliche Straftaten?**
- 3.2 Ergaben sich aus Zeugenaussagen Hinweise auf weitere mögliche Straftaten?**
- 3.3 Wie wurde diesen Hinweisen jeweils nachgegangen (bitte Begründung angeben)?**

Sämtlichen Hinweisen auf mögliche Opfer von übergriffigem Verhalten wurde nachgegangen. Die betreffenden Personen wurden ermittelt und zeugenschafflich vernommen. Konkrete Hinweise auf mögliche weitere Täter ergaben sich hierdurch nicht.

- 4.1 Sind der Staatsanwaltschaft Videos von eventuell strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Mitgliedern der Hochschule für Musik und Theater München bekannt?**
- 4.2 Enthalten diese Videos Hinweise auf weitere Täterinnen und Täter oder weitere Opfer?**
- 4.3 Wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen (bitte Begründung angeben)?**

Der Staatsanwaltschaft München I sind keine derartigen Videos bekannt geworden.

5.1 Wurde der Vorschlag der Holzheid-Kommission zur Erstellung einer erneuten Umfrage zu sexueller Belästigung an der Hochschule aufgenommen und sind entsprechend hierzu bereits Planungen im Gange?

Die Hochschule für Musik und Theater prüft derzeit die Durchführung einer neuen, sorgfältig vorbereiteten Umfrage, um die Wirkung der bisher getroffenen Maßnahmen zu erheben. Dabei wird ein breiterer thematischer Fokus angestrebt, der z. B. auch die Zufriedenheit mit dem allgemeinen Beschwerdemanagement umfasst. Für eine erneute Umfrage soll eine spezialisierte Agentur herangezogen werden.

5.2 Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund des Ergebnisses der ersten Umfrage an der Hochschule Ermittlungen oder Vorermittlungen aufgenommen, um herauszufinden, welche Person vergewaltigt worden ist, welchen Personen Nachteile angedroht worden sind, wenn sie Annäherungsversuchen nicht nachgeben, welche Personen zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sind und welchen Personen Genitalien gezeigt wurden (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 unter e wird Bezug genommen. Weiter gehende konkrete Ermittlungsansätze ergaben sich aus der anonymisiert durchgeführten Umfrage nicht.

6.1 Ist der Staatsanwaltschaft der Vorwurf bekannt, dass eine Studentin, mit der ein Professor der Hochschule eine langjährige Beziehung geführt hat und die in dessen Haus lebte, laut Medienberichten sexuelle Übergriffe über sich ergehen lassen musste und/oder von dem Professor in die Prostitution vermittelt wurde?

Diese Frage dürfte den zu Frage 1 unter a genannten Sachverhalt betreffen.

6.2 Wie bewertet die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf strafrechtlich?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 unter a wird Bezug genommen. Hinweise auf Prostitution haben sich in diesem Ermittlungsverfahren nicht bestätigt.

6.3 Gibt es Hinweise, wer die „Freier“ dieser Studentin gewesen sind?

Da eine Prostitution nicht festgestellt wurde, gab es insoweit keine „Freier“.

7.1 Wurden bei der Hausdurchsuchung eines beschuldigten Professors der Hochschule für Musik und Theater verfassungsfreundliche Symbole gefunden?

Nein.

7.2 Welche strafrechtlichen oder disziplinarischen Folgen hatten diese Funde?

Auf die Antwort zu Frage 7.1 wird Bezug genommen.

7.3 Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen der Erklärung des Gerichts, die Mengen an Drogen, die beim beschuldigten Professor gefunden wurden, seien nur knapp über einer geringfügigen Menge, während die Staatsanwaltschaft davon spricht, Mülltütenweise Medikamente und Drogen aus dem Haus getragen zu haben?

Das Gericht sprach von einer nicht geringen Menge an Betäubungsmitteln, welche geringfügig überschritten wurde. Diese rechtliche Einordnung war für die Strafzumessung im

Verfahren wesentlich. Ein großer Teil der im Rahmen der Durchsuchung aufgefundenen Medikamente hatte keine strafrechtliche Relevanz.

- 8.1 Welche disziplinarischen Verfahren wurden gegen Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater in München aufgrund dieser Vorfälle durchgeführt?**
8.2 Was war jeweils das Ergebnis dieser Verfahren (bitte begründen)?
8.3 In welchen Fällen wurde kein disziplinarisches Verfahren durchgeführt (bitte begründen)?

Die folgende Bezifferung der einzelnen Fälle entspricht derjenigen in der Antwort zu Fragenkomplex 1.

- a. Gegen den Betroffenen wird von der Landesanstalt für Disziplinarverfahren Bayern (Disziplinarbehörde) ein Disziplinarverfahren durchgeführt; dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- b. Gegen den Betroffenen wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Da er jedoch rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt wurde, endete sein Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft der Verurteilung, § 24 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Dementsprechend wird das Disziplinarverfahren nicht fortgeführt.
- c. Auf die Ausführungen zu b wird Bezug genommen.
- d. Auf die Ausführungen zu b wird Bezug genommen.
- e. Gegen den Betroffenen wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Nach Auffassung der Landesanstalt für Disziplinarverfahren Bayern (Disziplinarbehörde) lagen keine zureichenden Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens vor, vgl. Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG).
- f. Es wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Hochschule hat Strafanzeige gegen unbekannt gestellt.
- g. Ein Disziplinarverfahren wurde nicht eingeleitet.
- h. Es wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches inzwischen abgeschlossen ist. Die Landesanstalt für Disziplinarverfahren Bayern (Disziplinarbehörde) hat eine Disziplinarverfügung erlassen (Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer von 18 Monaten).
- i. Das Disziplinarverfahren gegen den einen Betroffenen ist infolge der zwischenzeitlichen Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz beendet. Das Disziplinarverfahren gegen den anderen Betroffenen dauert noch an.
- j. Ein Disziplinarverfahren wurde nicht eingeleitet, da die betroffene Person kein Beamter des Freistaates Bayern ist.
- k. Die Hochschule für Musik und Theater prüft derzeit, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Die Landesanstalt für Disziplinarverfahren Bayern (Disziplinarbehörde) hat die Übernahme des Verfahrens mit der Begründung abgelehnt, die Disziplinarbefugnis des Dienstvorgesetzten (Präsident der Hochschule) reiche in diesem Fall aus.
- l. Für arbeitsrechtliche Konsequenzen besteht jedenfalls derzeit keine Veranlassung, da sich bisher keine Hinweise darauf ergeben haben, dass der anonyme Vorwurf zutrifft. Im Übrigen steht die betroffene Person nicht in einem Beamtenverhältnis.